

**Stellungnahme des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland
zur Öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages
zu Gesetzentwürfen im Rahmen der Transplantationsgesetzgebung
am 25. September 1996 in Bonn**

CDU/CSU, SPD und FDP haben sich im April 1996 auf einen Rahmengesetzentwurf über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen (Drs. 13/4355) geeinigt. Zwei Fragen waren offengelassen worden: Zu welchem Zeitpunkt dürfen Organe entnommen werden und wer muß einer Organtransplantation zustimmen? Hierzu haben die Fraktionen parteiübergreifend zwei unterschiedliche Anträge formuliert; außerdem liegt ein kompletter Gesetzesentwurf der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vor:

- Der Antrag der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Rudolf Scharping, Klaus Kirschner u.a. **Spende, Entnahme und Übertragung von Organen** (Drs. 13/4368) setzt den Hirntod mit dem Tod des Menschen gleich. Liegt keine Willenserklärung eines hirntoten Menschen für eine potentielle Organspende vor, sollen Angehörige über die mutmaßliche Haltung des hirntoten Menschen gefragt werden können (erweiterte Zustimmungsregelung). Angehörige und Ärztinnen/Ärzte können auch vereinbaren, daß Organe entnommen werden dürfen, wenn sich die dem hirntoten Menschen nahestehenden Personen innerhalb einer vereinbarten Frist nicht mehr melden.
- In einem zweiten Gruppenantrag **Kriterien für die Spende, Entnahme und Übertragung von menschlichen Organen** (Drs. 13/4114) sprechen sich die Abgeordneten Dr. Wolfgang Wodarg, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Horst Schmidtbauer u.a. gegen die Gleichsetzung von Hirntod und Tod aus. Sie stimmen dem Hirntod aber als gültigem Kriterium für eine Organentnahme zu. Nur die spendende Person selbst darf zu Lebzeiten und bei vollem Bewußtsein ihre Einwilligung über eine Organentnahme geben (enge Zustimmungsregelung). Eine Ausnahme soll es bei unter 16jährigen geben, weil für Kinder Organe von Erwachsenen meist ungeeignet sind. Für die Entnahme ist aber eine Entscheidung der Eltern nötig.
- Auch die Abgeordneten Monika Knoche, Gerald Häfner und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verneinen in ihrem **Entwurf eines Gesetzes über die Spende, Entnahme und die Übertragung von Organen** (Drs. 13/2926) die Gleichsetzung von Hirntod und Tod. Für sie fungiert die Hirntoddiagnose lediglich als ein formelles Entnahmekriterium, nicht mehr als ein materielles Todeszeichen. Sie verlangt die vorherige Zustimmung des später hirntoten Menschen zur Organentnahme (enge Zustimmungsregelung); eine Ausnahme wird nur bei unter 16jährigen zugelassen. Außerdem spricht sich die Fraktion für ein Transplantationsverbot embryonaler Zellen aus.

Zur Frage des Hirntods

Die Evangelische Kirche in Deutschland hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme zur Bundestagsanhörung am 28. Juni 1995 zu der Problematik des Hirntodes geäußert: Der Tod des Menschen ist ein komplexes Geschehen, das sich in naturwissenschaftlicher, philosophischer oder theologischer Perspektive unterschiedlich darstellt. Die Diskussion der letzten Jahre hat deutlich gemacht: Sterben ist ein Prozeß, und der sog. "Hirntod" markiert dabei einen Einschnitt von entscheidender Tragweite. Er bedeutet das Ende des Menschen als erlebendes, denkendes und handelndes Ich, ohne daß die übrigen Körperorgane abgestorben sind. Ein hirntoter Mensch zeigt keine "normalen" Todeszeichen wie Reaktionslosigkeit, Muskelstarre oder Leichenflecken, dafür aber noch viele Zeichen, die für Leben sprechen.

Die Gleichsetzung des Todeskriteriums "Hirntod" mit dem "Tod des Menschen" sollte deshalb aufgegeben werden, denn sie stößt aus anthropologischer, biologischer und medizinischer Sicht auf gewichtige Bedenken. Die Frage des Zeitpunkts für die Explantation von Or-

ganen setzt keine Einigung über die unterschiedlichen Sichtweisen und Definitionen des Todes des Menschen voraus. Erforderlich ist lediglich eine verantwortungsvoll und gewissenhaft vorgenommene Verständigung, also Konvention, über den Zeitpunkt, von dem an die Entnahme eines lebenswichtigen Organs rechtlich und ethisch nicht mehr als Körperverletzung und Tötung angesehen werden. Der sog. "Hirntod" kann als ein solcher Zeitpunkt angesehen werden.

Zur Frage der Zustimmungsregelung

Aus Sicht der Evangelischen Kirche in Deutschland sind folgende allgemein-ethischen Gesichtspunkte für eine Entscheidung zwischen den verschiedenen Regelungsformen von Bedeutung: a) *Das Recht auf Unversehrtheit des menschlichen Körpers ist auch nach dem Tod zu respektieren* und b) *Schutzrechte, wie das Recht auf Unversehrtheit des menschlichen Körpers, wiegen schwerer als alle Anspruchsrechte*. Diese beiden Gesichtspunkte lassen sich am besten in einer Zustimmungsregelung verwirklichen: Es reicht für Eingriffe in den Körper nicht aus, wenn kein Widerspruch vorliegt; vielmehr muß die ausdrückliche Zustimmung des Spenders selbst vorhanden sein. Die freie, selbstverantwortete Entscheidung ist Ausdruck der Würde des Menschen. Sie wurzelt in der Anerkennung des Menschen als Geschöpf Gottes.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß eine solche schriftliche Zustimmung die Beschäftigung mit dem eigenen Tod voraussetzt. Auch wer eine positive Einstellung zur Organspende hat, äußert dies wohl in Gesprächen im Familienkreise, unterläßt aber oft eine schriftliche Fixierung, da sie ihn zu nahe an das schwierige Thema heranführt. Tritt der Tod dann ein, wissen nur die Angehörigen von seiner positiven Einstellung.

Für diese Fälle - also bei Fehlen einer schriftlichen Willensbekundung der verstorbenen Person - sollte es möglich sein, daß auch die nächsten Angehörigen als Sachwalter des postmortalen Persönlichkeitsrechtes gefragt werden. Ohne ihre Zustimmung, die aus Kenntnis von Charakter, Persönlichkeit und Grundüberzeugung der verstorbenen Person gegeben wird, sollten Organe nicht entnommen werden. Dabei ist zu bedenken, daß auch in anderen Fragen nach dem Tod eine Reihe von Entscheidungen über den Leichnam von den Angehörigen getroffen wird, wenn keine Verfügung der verstorbenen Person vorhanden ist. Im Falle der Beisetzung, etwa der Alternative von Erdbestattung und Einäscherung, müssen die nächsten Angehörigen in vielen Fällen Entscheidungen treffen, ohne daß ausdrückliche Erklärungen des verstorbenen Menschen vorliegen.

Die stellvertretende Wahrnehmung des postmortalen Persönlichkeitsrechtes bzw. Totensorgerechtes sollte jedoch nicht so weit gehen, daß die Angehörigen ein eigenständiges Entscheidungsrecht erhalten, das ihnen unter Umständen eine größere Verantwortung zumutet, als sie angesichts einer derart schwierigen Situation übernehmen wollen oder können. Sie sollten lediglich eine Entscheidung *im Sinne* des verstorbenen Menschen, seines ihnen bekannten oder mutmaßlichen Willens, treffen. Wenn sie nicht wissen, ob eine Explantation in seinem Sinne gewesen wäre, sollten sie einer Transplantation nicht zustimmen.

Angesichts der Trauersituation der Angehörigen, in der sie eine Entscheidung für oder gegen eine Organentnahme treffen müssen, ist es wünschenswert, wenn die Angehörigen mit dem Arzt vereinbaren können, daß ihre Zustimmung als erteilt gilt, wenn innerhalb einer bestimmten, vereinbarten Erklärungsfrist der Entnahme nicht widersprochen wurde.

Hannover, September 1996